

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand 01.01.2014)

### **1 Geltungsbereich**

1.1 Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen der ARWEI gelten ausschließlich für alle ab dem 01.01.2014 entstehenden Schuldverhältnisse. Entgegenstehende oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ARWEI abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, ARWEI stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ARWEI gelten auch dann, wenn ARWEI in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

1.2 Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

### **2 Angebot, Vertragsabschluss**

2.1 Die Angebote der ARWEI sind freibleibend.

2.2 Die Bestellung eines Kunden ist ein bindendes Angebot, das ARWEI innerhalb von 4 Wochen durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Auftragsdurchführung annehmen kann.

### **3 Preise**

3.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung in EURO. Sie verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer und zuzüglich der Kosten für Verpackung.

3.2 Soweit in Preislisten der ARWEI Preise angegeben sind, handelt es sich um Richtpreise, die bis zur Bestätigung des Auftrags durch ARWEI unverbindlich sind. Für den Fall, dass die Lieferung in Abstimmung mit dem Kunden oder aus Gründen, die ARWEI nicht zu vertreten hat, erst mehr als 3 Monate nach Vertragsabschluss erfolgt, behält ARWEI sich das Recht vor, anstelle der in den Preislisten angegebenen Preise die entsprechend der seit dem Vertragsschluss (insbesondere infolge von Tarifabschlüssen) eingetretenen Kostensteigerungen erhöhten Preise gegenüber dem Kunden zu berechnen.

### **4 Liefer- und Leistungszeit**

4.1 Lieferfristen sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verbindlich und beginnen frühestens mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung von ARWEI bei dem Kunden zu laufen.

4.2 Bei Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund für ARWEI unvorhersehbarer Hindernisse (z. B. Streik oder rechtmäßige Aussperrung, Bürgerkrieg, Terrorakte, Unruhen, Naturkatastrophen, Lieferprobleme des Spediteurs oder Verzögerungen der Materialbeschaffung aufgrund von ARWEI nicht zu vertretender, nicht

rechtzeitiger Selbstbelieferung etc., auch bei Lieferanten von ARWEI) verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Behinderung. Wird ARWEI die Lieferung infolge der höheren Gewalt oder anderer unvorhersehbarer Hindernisse auf Dauer, mindestens aber für einen Zeitraum von drei Monaten unmöglich, wird sie von ihrer Lieferpflicht frei. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

### **5 Versand, Gefahrübergang**

5.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk ARWEI. Bei Versendung werden Frachtkosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

5.2 Mit der Übergabe der Liefergegenstände an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer (auch beim Transport mit Beförderungsmitteln des Kunden), spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers der ARWEI, geht die Gefahr auf den Kunden über. ARWEI versichert Warensendungen in handelsüblicher Weise auf Kosten des Kunden. ARWEI ist bei der Wahl des Versandweges frei.

5.3 Kommt der Kunde mit der Annahme der Lieferung aus Gründen, die er zu vertreten hat, in Verzug oder gibt bzw. sendet er die Lieferung unberechtigterweise zurück, so kann ARWEI nach fruchtlosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten Nachfrist Schadensersatz verlangen.

### **6 Zahlung**

6.1 Rechnungen der ARWEI werden mit dem Zugang beim Kunden zur Zahlung fällig und sind, sofern nicht anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Der Abzug von Skonto bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung.

6.2 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist ARWEI berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz zu fordern.

6.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gegenansprüchen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, dass die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### **7 Eigentumsvorbehalt**

7.1 Bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die ARWEI aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehen, behält sich ARWEI die folgenden Sicherheiten vor, die nach Wahl von ARWEI anteilig freigegeben werden, sobald ihr realisierbarer Wert die Forderung gegenüber dem Kunden nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt. Bei laufender Rechnung dienen die Sicherheiten zur Sicherung der Saldenforderung.

7.2 Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von ARWEI. Der Kunde ist nicht berechtigt, die seitens ARWEI gelieferten Waren zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Erwirbt ein Dritter gleichwohl Rechte an dem Sicherungsgut, so tritt der Kunde schon jetzt seine sämtlichen hierdurch entstehenden Rechte am Sicherungsgut an ARWEI ab. ARWEI nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist verpflichtet, ARWEI unverzüglich zu benachrichtigen, falls hinsichtlich des Sicherungsgutes eine Pfändung, eine Beschlagnahme oder eine sonstige Verfügung seitens eines Dritten erfolgt ist.

7.3 Der Kunde ist berechtigt, die seitens ARWEI gelieferten Waren im Zuge des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiter zu veräußern. Für diesen Fall tritt der Kunde bereits jetzt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung des Sicherungsgutes an ARWEI ab. ARWEI nimmt die Abtretung an. Solange der Kunde seine Vertragspflichten gegenüber ARWEI ordnungsgemäß erfüllt, ist er berechtigt, die zur Sicherheit an ARWEI abgetretenen Forderungen einzuziehen. ARWEI ist berechtigt, von dem Kunden die Offenlegung des Eigentumsvorbehalts gegenüber den Dritterwerbenden oder die Aushändigung sämtlicher zur Geltendmachung der Ansprüche von ARWEI erforderlichen Unterlagen zu verlangen.

## **8 Rechte des Kunden bei Mängeln**

8.1 ARWEI steht in Folge eigener Erkenntnisse und Erfahrungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dafür ein, dass die Produkte und Leistungen den vertraglichen Vorgaben entsprechen und insoweit mangelfrei sind.

8.2 Zur Feststellung etwaiger Mängel hat der Kunde die Ware unverzüglich nach der Lieferung zu untersuchen und, wenn sich ein offensichtlicher Mangel zeigt, diesen ARWEI binnen einer Woche schriftlich anzuzeigen. Nicht offensichtliche Mängel hat der Kunde ARWEI spätestens binnen eines Jahres ab der Lieferung anzuzeigen. Versäumt der Kunde die vorgenannten Ausschlussfristen, gilt die Ware als genehmigt mit der Folge, dass der Kunde seine Mängelrechte nach Ziffern 8.3 und 8.5 verliert.

8.3 Erweist sich die Ware als mangelhaft, kann der Kunde Nacherfüllung, d. h. die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.

8.4 ARWEI kann die Nacherfüllung davon abhängig machen, dass der Kunde einen unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Teil des Preises bezahlt. ARWEI kann die gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

8.5 Schlägt eine Nachbesserung durch ARWEI zweimal fehl, verweigert ARWEI die Nacherfüllung oder erbringt ARWEI die Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist, kann der

Kunde den Preis mindern oder vom Vertrag zurücktreten, sofern der Mangel erheblich und von ARWEI zu vertreten ist. Bei Sukzessivlieferungen ist nur ein Teilerücktritt zulässig.

8.6 Die Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren ein Jahr nach Lieferung der Ware.

## **9 Haftung**

9.1 ARWEI haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

9.2 Für einfache Fahrlässigkeit haftet ARWEI – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden und begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch bis zum zweifachen Betrag der ARWEI aus dem jeweiligen Vertrag zustehenden Vergütung.

9.3 Eine Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktionsverzögerungen und Nutzungsausfall sowie entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

9.4 Eine weitergehende Haftung als in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.

9.5 Die Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gemäß Ziffern 9.2, 9.3 und 9.4 gelten nicht für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz).

9.6 Soweit die Haftung von ARWEI gemäß Ziffern 9.2, 9.3 und 9.4 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## **10 Materialbeistellungen**

10.1 Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Mangel auf einen Fehler des vom Kunden beigestellten Materials zurückzuführen ist. ARWEI übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die Folge fehlerhafter Materialbeistellungen sind.

10.2 ARWEI behält sich das Recht vor, dem Kunden die Kosten, die durch das Auffinden, Aussortieren und Zurücksenden von fehlerhaftem Material entstanden sind, gesondert in Rechnung zu stellen.

## **11 Schlussbestimmungen**

11.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen ARWEI und ihren Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts).

11.2 Ausschließlicher Erfüllungsort für Liefer- und Zahlungsverpflichtungen ist der Geschäftssitz von ARWEI in Fulda. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist Fulda.